

Keine Anklage nach vermeintlicher Straftat

Regionalzeitung spricht von „Sexueller Nötigung im Vatikan“

Eine Regionalzeitung veröffentlicht in ihrer Online-Ausgabe einen Beitrag unter der Überschrift „Sexuelle Nötigung im Vatikan“. Darin geht es um eine Anhörung in Eichstätt wegen Vorwürfen gegen einen Diözesanpriester. Dieser soll einen ihm unterstellten Mitarbeiter sexuell genötigt haben. Von einer „vermeintlichen Straftat“ ist die Rede. Der Artikel ist unter anderem mit einem Schild „Bischöfliches Ordinariat“ bebildert. Bildunterschrift: „Das Bistum Eichstätt versucht zu ermitteln, ob es bei homosexuellen Umtrieben im Vatikan um ein kriminelles Vergehen ging. Und die Bild-Zeitung schlägt daraus Kapital.“ Ein Leser der Zeitung kritisiert die Formulierungen „vermeintliche Straftat“ und „homosexuelle Umtriebe im Vatikan“. Diese verharmlosten die Straftat. Es entstehe der Eindruck, dass die persönliche Meinung des Autors als Tatsachenbericht ausgegeben werde. Das Beschwerdeverfahren wurde in der Vorprüfung auf die Ziffer 12 (Diskriminierungen) erweitert. Der Verfasser des Artikels nimmt zu der Beschwerde Stellung. Die Formulierung „vermeintliche Straftat“ habe er für angemessen gehalten. Weder die Ingolstädter Staatsanwaltschaft noch die Diözese Eichstätt als Heimatbistum des Priesters hätten zur Zeit der Berichterstattung eine tatsächlich begangene Straftat festgestellt. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren inzwischen eingestellt. Die Diözese habe eine kanonistische Voruntersuchung eingeleitet, ohne dass es bisher zu einer Anklageerhebung gegen den Priester gekommen sei. Homosexuelle Verhältnisse oder homosexuelle Seilschaften im Vatikan seien für die Leserinnen und Leser von ganz besonderem Interesse. Daher habe er die Formulierung „homosexuelle Umtriebe“ gewählt. Bei diesem Thema habe durch eine Reihe von Publikationen eine gewisse Sensibilisierung der katholischen Öffentlichkeit stattgefunden.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es zu keiner Anklageerhebung gekommen ist und die Straftat nicht bewiesen ist, hält der Ausschuss die Formulierung „Die Aufklärung einer vermeintlichen Straftat“ in der Unterzeile zwar für wertend, aber für vereinbar mit dem Umgang mit Informationen nach Ziffer 2 des Pressekodex. Besonders diskutiert wird im Ausschuss die Bildunterschrift. Einzelne Mitglieder halten die Formulierung „homosexuelle Umtriebe“ im Kontext von Kriminalität für abwertend und diskriminierend. Nach Meinung der Mehrheit im Ausschuss unterstellt die Bildunterschrift nicht, dass homosexuelle Umtriebe per se kriminell sind. Die Überschrift ist unglücklich formuliert und ein Grenzfall, aber im Kontext einer konkreten Straftat im Vatikan, um die es

geht, handelt es sich um eine noch von der Meinungsfreiheit gedeckte Bewertung, so das Abschlussvotum im Beschwerdeausschuss. Die Grenze zur Diskriminierung nach Ziffer 12 des Kodex ist nicht überschritten worden.

Aktenzeichen:0996/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet